

Satzung
des Vereins

Kohlebacher Hex e. V.
Kollnau

angemeldet am 09. April 1994
und eingetragen
in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Waldkirch
am 27. Oktober 1994

Mit Änderungen vom:
30. März 1995
02. Juli 1996
28. Mai 1998
27. April 2004

Kollnau, den 23. Dezember 2004

Der Vorstand

1/12

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kohlebacher Hex". Er hat seinen Sitz in Kollnau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Kohlebacher Hex e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums, der Fastnacht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung der Teilnahme am traditionellen Brauchtum, der Fastnacht verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstands genügt. Bei Patt entscheidet der 1. Vorsitzende. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand (1. u. 2. Vorsitzenden)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Häsward

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereiten eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung;
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand;
- Bestellung und Anschaffung von Sachmitteln, insbesondere Masken, Häs ect.;

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung und Ausübung des Hausrechts.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 4 (vier) Jahren im zweijährigen Rhythmus gewählt.

Im Wahljahr 1 werden gewählt:

- 2. Vorstand
- 1. Schriftführer
- Häswart

Im Wahljahr 2 werden gewählt:

- 1. Vorstand
- 2. Schriftführer
- Kassenwart

Eventuelle Ergänzungswahlen ergeben sich aus den Wahlvorschlagslisten.

Übergangsregelung:

Beginn im Wahljahr 1. Übrige Vorstandschaft bleibt bei einstimmigem Beschluss der Mitglieder bis zur turnusgemäßen Wahl (4 Jahre) im Amt.

Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim und durch schriftliche Stimmenabgabe.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Wenn im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands ausscheidet, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand, hier der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurde. Die Vorlagen einer Tagesordnung sind nicht erforderlich.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 (ein) Vorstandsmitglied anwesend sein muss. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (1. Vorstand), bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer in der nächsten Vorstandssitzung dem 1. Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und entlasten des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung;
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
- weitere Aufgaben, sowie dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen jeweils eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer, überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht nur auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens 1 mal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Kollnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Forderung des Brauchtums - Fastnacht - zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 16 In Kraft treten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09. April 1994 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch eingetragen ist.

Nachtrag

Vorstehende Satzung ist nunmehr gültig mit Änderungen der Satzung die in das Vereinsregister eingetragen wurde am:

30. März 1995

02. Juli 1996

28. Mai 1998

27. April 2004

Der Vorstand

Kohlebacher Hex e. V. 1994 Kollnau

Beitragsordnung

Die Jahresbeiträge werden wie folgt erhoben:

Einzelbeitrag:	€ 35,00
Familienbeitrag:	€ 50,00
Passivbeitrag:	€ 10,00

Bei Vereinseintritt nach dem 30. Juni halbiert sich der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr.

Die Jahresbeiträge werden jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres vom Konto des Mitglieds abgebucht (Lastschrifteinzugsverfahren).

Die Beiträge sind wie folgt zu verwenden:

- Anschaffung von Sachmitteln (Stoff, kleine Mäskle, etc.)
- Veranstaltungen
- Busfahrten, bzw. Beförderungskosten (anteilig)
- Portokosten
- Geschenke, Spenden und Jubiläumsgeschenke statt Gastgeschenke oder zur Beschaffung von Gastgeschenken an andere Vereine
- Kontoführung, Buchhaltung
- Mieten bei Veranstaltungen etc.

Bei Vereinsaustritt werden keine Beiträge zurück erstattet.

Kollnau, den 18.03.2007

Der Vorstand

Kohlebacher Hex e. V. 1994 Kollnau

Häsordnung

Der Häsentwurf wie folgt beschrieben ist Eigentum des Vereins:

- Hexenmaske mit Hut und Haaren
- lila Rock
- schwarzer Schurz und lilafarbene Flicker
- schwarz/lila farbene Häsjacke mit Wappen am linken Ärmel
- weiße Unterhose
- Besen
- schwarze Handschuhe

Veränderungen und Ergänzungen am Häs dürfen nicht vorgenommen werden. Über evtl. Veränderungen und Ergänzungen beschließt nach Antrag der Vorstand.

Das Häs darf nur von einem Mitglied des Vereins getragen werden.

Das Häs ist in einem einwandfreien Zustand zu halten.

Maskenpflicht besteht bei Umzügen, Einmärschen und nach Absprache.

Keine Einzelaktivitäten im Häs. Mindestanzahl 3 bis 4 Mitglieder nach Absprache mit dem Vorstand.

Bei Austritt aus dem Verein ist das Wappen dem Verein zurückzugeben. Kosten des Häs werden nicht zurückerstattet.

Die Anschaffungskosten für das Kinderhäs betragen 100,- €. Für diesen Betrag wird der Narresome bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vom Verein mit passenden Häs ausgestattet. Die Häs, aus denen der Narresome herausgewachsen ist, sind dem Verein zurückzugeben.

Alle Häs sind vom Mitglied chemisch zu reinigen - nicht in der Waschmaschine oder von Hand waschen.

Bei groben Verstößen gegen die Häsordnung hat der Hästräger mit einer Abmahnung zu rechnen. Nach mehreren erfolglosen Abmahnungen kann der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen werden.

Der Anweisungen der Vorstandschaft ist Folge zu leisten.

Kollnau, den 18.03.2007

Der Vorstand

12/12